

**Zustellungsurkunde**

Evonik Operations GmbH  
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten  
Herrn Dr. Gerrit Wienhöfer  
Max-Wolf-Straße 7  
36396 Steinau an der Straße

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/F 43.3-0546.12 Gen 2022/028**

Bearbeiter: Thorsten Schäfer  
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 04. September 2023

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für eine Anlage nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:**

**Kondensationsanlage (K-Anlage);**

**Genehmigungsantrag vom 21.09.2022, hier eingegangen am 18.10.2022,  
zuletzt ergänzt am 17.03.2023;**

**Projekt: Aufstellung Behälter B800K im TLK 9.1 K-Anlage**

**Antragsteller: Evonik Operations GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau**

**Standort: Evonik Operations GmbH, Werk Steinau, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau**

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 21. September 2022 wird der

Evonik Operations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johann-Caspar Gammelin, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	36396 Steinau an der Straße, Max-Wolf-Straße 7,
Gemarkung:	Steinau,
Flur:	27,
Flurstück:	1/5,
Gebäude:	TLK 9.1

die bestehende Kondensationsanlage (K-Anlage) wesentlich zu ändern.

## II.

### Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (BVT-Merkblatt)

## III.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Erteilung der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lageranlagen des Tanklagers TLK 9.1

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## IV.

### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 21. September 2022 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	
Formular 1/1.....	7
Formular 1/1.1.....	0
Formular 1/1.2.....	0
Formular 1/1.3.....	0
Formular 1/1.4.....	2
Formular 1/2.....	4
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung / Erläuterungen.....	3
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1

5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte, Lageplan.....	9
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Anlagenbeschreibung.....	25
Formular 6/1.....	2
Formular 6/2.....	2
Formular 6/3.....	0
7. Formular 7/1.....	3
Formular 7/2.....	0
Formular 7/3.....	0
Formular 7/4.....	0
Formular 7/5.....	2
Formular 7/6.....	15
8. Luftreinhaltung	
Formular 8/1.....	2
Formular 8/2.....	5
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Formular 9/1.....	0
Formular 9/2.....	0
10. Abwasserentsorgung	
Formular 10.....	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	0
12. Abwärmenutzung.....	0
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	53
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Formular 14/1.....	5
Formular 14/2.....	2
Formular 14/3.....	43
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/1.....	15
Formular 15/2.....	3
Formular 15/3.....	2
16. Brandschutz	
Formular 16/1.1.....	3
Formular 16/1.2.....	24
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Formular 17/1.....	7
Formular 17/2.....	15
Formular 17/3.1.....	0
Formular 17/3.2.....	0

Formular 17/4.....	0
Formular 17/5.....	0
Formular 17/6.....	0
Formular 17/7.....	0
18. Bauantrag, Bauvorlagen	
Bauantrag.....	33
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	16
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	1
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Formular 22/1.....	1

## V.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### **1    Allgemeines**

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).  
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unter-  
richtung ist zu dokumentieren.
- 1.9 Der Termin der Inbetriebnahme des neue Behälters B800K im TLK 9.1 der K-Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie- eine Woche vorher mitzuteilen.
- 1.10 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.11 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
  - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
  - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
  - Beseitigung von Störungen
- 1.12 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> verwendet werden.

## 2. **Baurecht**

- 2.1 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises schriftlich mit entsprechendem Vordruck (siehe Anlage) anzuzeigen.  
Der/Die verantwortliche Bauleiter/in ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises namentlich mit Anschrift und beruflichem Befähigungsnachweis schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens bekanntzugeben. Jeder Veränderung ist der Bauaufsichtsbehörde sofort schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises schriftlich mit entsprechendem Vordruck (siehe Anlage) anzuzeigen.
- 2.3 Der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters über die übereinstimmende und ordnungsgemäße Bauausführung gemäß des erstellten Brandschutznachweises und der brandschutztechnischen Stellungnahme und Auflagen des Main-Kinzig-Kreises vorzulegen.

### 3. Wasserrecht

#### Materialbeständigkeit:

- 3.1 Die ausreichende Korrosionsbeständigkeit der Behälterwandung gegenüber dem Lagermedium (Abtragsrate 0,0 mm/a) ist gemäß Abschnitt 3.1 TRwS 779 unter Beachtung der Betriebsbedingungen noch nachzuweisen.

#### Ausrüstung:

- 3.2 Der Doppelmantel ist mit einem, für den Anwendungsfall zugelassenen Leckanzeigesystem der Klasse I nach DIN EN 13160-1 auszurüsten. Die entsprechenden Alarmschaltpunkte der DIN EN 13160-2 sind dabei zu beachten.
- 3.3 Der Behälter ist mit einer, für den Anwendungsfall zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten. Die max. Füllhöhe darf nicht überschritten werden, hierbei sind ggf. thermische Ausdehnungen zu berücksichtigen.
- 3.4 Für die Eignung der Be- und Entlüftungseinrichtungen sind Abnahmeprüfzeugnisse vorzulegen (siehe auch VdTÜV Merkblatt Tankanlagen 967 Abschnitt 10.1.2.2).
- 3.5 Der Behälter ist mit einem für den Anwendungsfall geeigneten Flüssigkeitsstand-Anzeiger auszurüsten.
- 3.6 Der Behälter ist mit einer, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Einrichtung zur Ableitung elektrostatischer Aufladung zu versehen.
- 3.7 Der Innendurchmesser einer ggf. vorhandenen Rohrleitung zwischen Doppelmantel und Druckmessaufnehmer darf 6 mm nicht unterschreiten. Die Rohrleitung darf keine Tiefpunkte aufweisen.

#### Herstellungsnachweise:

- 3.8 Für den Innenbehälter sind Herstellererklärung und Konformitätsbescheinigung für die Kategorie IV nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU erforderlich. Die Angaben des Herstellers hinsichtlich Installation und Betrieb (u.a. Zusatzlasten) sind zu beachten.

#### Prüfungen:

- 3.9 Die weiteren Komponenten des Leckanzeigesystems sind noch durch eine/n Sachverständige/n zu überprüfen.
- 3.10 Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme (PvI) ist der Doppelmantel auf Durchgängigkeit zu überprüfen (siehe DIN EN 13160-7:2016 Abschnitt 4.1.4.2).

#### **4 Immissionsschutz / Anlagensicherheit**

- 4.1 Die Maßnahmen aus der eingereichten PAAG-Analyse im Kapitel 6 der Antragsunterlagen sind umzusetzen.

#### **5 Brandschutz / Störfallrechtliche Anforderungen**

- 5.1 Das Brandschutzkonzept „BSK\_STN\_2019\_14\_01\_Kum, Tanklager TLK 9.1“ des Sachverständigen Kummer vom 22.08.2022 ist Gegenstand der brandschutztechnischen Bewertung und wird Bestandteil der Genehmigung. Das Brandschutzkonzept ist unter Beachtung weiterer Auflagen/Nebenbestimmungen umzusetzen.
- 5.2 Die Umsetzung der Maßnahmen und die Konformität der errichteten Bauteile und Anlagen mit dem Brandschutzkonzept und dem Genehmigungsbescheid und seiner Auflagen/Nebenbestimmungen sind vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises (BDS) zu attestieren. Dies kann durch den benannten Bauleiter, den Bauherren, den Verfasser des Brandschutzkonzeptes oder durch eine benannte Fachbauleitung Brandschutz erfolgen.
- 5.3 Der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises ist die Baufertigstellungsmeldung (HBO-Bauleitererklärung) gemäß Bauvorlagenerlass zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Der Beginn sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises schriftlich mitzuteilen. Die (Teil-)Inbetriebnahme ist der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Der Feuerwehrplan für das Gesamtgelände ist zu überarbeiten und zu aktualisieren. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über folgenden Link bezogen werden:  
[https://www.mkk.de/de/mkk\\_de/buergerservice/lebenslagen\\_1/sicherheit\\_und\\_ordnung/57\\_brand\\_katastrophenschutz/brand\\_katastrophenschutz.html](https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/sicherheit_und_ordnung/57_brand_katastrophenschutz/brand_katastrophenschutz.html)  
Hinweis: Es können zusätzliche Pläne als Anlage des Feuerwehrplanes erforderlich werden, wie beispielsweise Medienversorgungspläne, Sprinkler-Wirkflächenpläne, Pläne über Entrauchungsbereiche und Entrauchungsabschnitte und weitere. Der Ex-Zonenplan ist in die Feuerwehrpläne einzuarbeiten (Gefahrendarstellung).
- 5.6 Es sind jeweils aktuelle „Lagermengenlisten“ der gelagerten Stoffe vorzuhalten, aus denen der aktuelle Stand an gelagerter Menge, vorgehaltenem Gefahrstoff und die jeweiligen Lagerorte/Lagertanks hervorgehen. Die bestehenden Lagermengenlisten sind zu aktualisieren.

- 5.7 Die Brandschutzordnung Teil A, B und C ist auf Aktualität zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises freigeben zu lassen.
- 5.8 Explosionsgefährdete Bereiche müssen an ihren Zugängen durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelben Grund gekennzeichnet werden. Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten. Evtl. vorhandene bzw. neu errichtete Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 5.9 Die für eine Einsatzplanung der Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen sind der BDS und der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen und Aktualisierungen der Unterlagen und Informationen sind unverzüglich der BDS und der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 5.10 Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheids erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre.

## **6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 6.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 6.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 6.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## **VI.**

### **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.



## VII.

### Begründung

Die Evonik Operations GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat am 21.09.2022 beantragt, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Kondensationsanlage (K-Anlage) am Standort Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 10 BImSchG im sogenannten förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Steinau, Flur 27, Flurstück 1/5.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Gesundheitsschutzes
- die Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Baurechts
- die Gefahrenabwehrbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Brandschutzes
- das Umweltamt des Main-Kinzig-Kreises
- der Magistrat der Stadt Steinau

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Bodenschutz,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht einschließlich Lärmschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 10. April 2023 zeitgleich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 15, S. 528) sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Gutachten und Berichte, wurden nach § 10 der 9. BImSchV beim Magistrat der Stadt Steinau und beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt im Raum 6.6.13, Gutleutstraße 114 in 60327 Frankfurt am Main ausgelegt. In der Zeit vom 17. April 2023 bis 16. Mai 2023 konnten diese während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist, die am 16. Juni 2023 endete, wurden keine Einwendungen erhoben, weshalb der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfand. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 23. Juni 2023 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BIm-SchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### **Immissionsschutz / Anlagensicherheit**

Die formulierte Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass die festgelegten Maßnahmen der eingereichten PAAG-Analyse umgesetzt werden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antrags-unterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

### **Brandschutz**

Die Werkfeuerwehr wurde im BSK aufgeführt und berücksichtigt. Die Werkfeuerwehr wird in der im Bescheid festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren

zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Die Werkfeuerwehr Evonik sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel.

Die Maßnahmen dienen dazu ein Ereignis grundsätzlich für die Werkfeuerwehr beherrschbar zu halten. Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

### **Lärmschutz**

Im Abschnitt 13 der Unterlagen werden Angaben zu den Auswirkungen der Änderungen auf die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen gemacht. Demnach ist durch die Änderung nicht mit wesentlich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen / nächstgelegenen Immissionsorten (insbesondere an den benachbarten Wohnnutzungen) zu rechnen, da der Austausch der Tanks und die Erweiterung der Tankkapazitäten keine zusätzlichen Lärmquellen verursachen. Darüber hinaus werden sich die grundlegenden Arbeitsprozesse durch das geplante Vorhaben nicht ändern.

Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage (Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht relevant verändern werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

### **Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Beim Betrieb des neuen Behälters entstehen gemäß den Antragsunterlagen keine Abfälle.

### **Energieeffizienz**

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.11, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die relevanten Anlagen am Standort Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau der Evonik Operations GmbH liegt vor und wird sukzessive fortgeschrieben.

### **Wasserwirtschaft**

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

## VIII.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## IX.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

## Hinweise:

### 1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014.  
Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises.
- 1.2 Ansprechpartner für die Bereiche Brandschutz, (Rettungsdienst) und Katastrophenschutz ist die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises, nicht die örtliche Feuerwehr.
- 1.3 Die Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.
- 1.4 Die sichere Nutzung der vorhandenen Feuerwehrezufahrt, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.

### 2 Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1. Für den Betrieb der Anlage sind die wasserrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften (Wasserhaushaltsgesetz - WHG und betreffende Landesverordnungen, speziell die Anlagenverordnung- AwSV) zu berücksichtigen.
- 2.2. Das Gutachten behandelt ausschließlich den Teilaspekt der Leckschutzummantelung des Lagerbehälters. Die Belange der gesamten Anlage sind nicht Gegenstand und sind ggf. in einem separaten Gutachten zu überprüfen.
- 2.3. Die Anforderungen des Brand- und Explosionsschutzes sowie druckbedingter Gefahren sind ggf. zu beachten (Betriebssicherheitsverordnung).

**Je nach Baufortschritt vorzulegende Bescheinigungen und Nachweise**

<b>1. Baubeginn</b>			
	<b>Bezeichnung</b>	<b>von</b>	<b>Bemerkung</b>
	Formblatt "Baubeginnsanzeige" - vollständig ausgefüllt	B	
	Nachweis der Mindestqualifikation des Bauleiters (§ 49 HBO 2011, § 57 HBO 2018)	BL	
<b>3. abschließende Fertigstellung</b>			
	<b>Bezeichnung</b>	<b>von</b>	<b>Bemerkung</b>
	Formblatt "abschließende Fertigstellung" - vollständig ausgefüllt	B	
	Bescheinigung über die Ausführung gemäß Brandschutznachweis durch den Fachbauleiter	FB	

Bei Vorlage der geforderten Nachweise und Bescheinigungen in digitaler Form bitte die Dateien gemäß deren Inhalte eindeutig benennen. Je Forderung ist jeweils eine Datei vorzulegen.

**Erläuterungen:**

- BB= Bauaufsichtsbehörde
- BL = Bauleiter
- EB= Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung
- FP= Fachplaner
- NB= Nachweisberechtigter Brandschutz
- NS= Nachweisberechtigter Standsicherheit
- NSCH= Nachweisberechtigter Schallschutz
- NW = Nachweisberechtigter Wärmeschutz
- B = Bauherrschaft
- FB= Fachbauleiter
- Pi = Prüfenieur (Prüfberechtigte) Standsicherheit
- SB= Prüfsachverständige für Brandschutz
- Ss = Prüfsachverständige für Standsicherheit

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		<b>Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!</b>	
1	<b>Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)</b>  <b>NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO</b>	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px;"> AktENZEICHEN DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE  <hr/> EINGANGSSTAMPEL DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE </div>	
2	<b>Bau- grundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)	
		AktENZEICHEN DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE / DER BAUGENEHMIGUNG / DER MITTEILUNG NACH § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO	
3	<b>Bauvorhaben</b> (nach Art und Nutzung)		
		Gebäudeklasse (GK)    GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>	
4	<b>Baubeginn</b>	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:	Datum
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte / Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO)	
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 88 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt. <input type="checkbox"/> Eine/Ein Sachverständige/r oder ein/e Fachbauleiter/in wurde entsprechend der Baugenehmigung benannt. Angaben zur Person / zu den Personen sind als Anlage beigelegt.	
5	<b>Bau- herrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.	Bauherrschaft
			Datum / Unterschrift
6	<b>Bauleiter/in</b>	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	Bauleiter/in
			Datum / Unterschrift



<b>7</b>	<b>7.1 Verzicht auf Unternehmen</b>		<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!							
	<b>7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch</b>		Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon					
			Straße, Hausnummer		Fax					
			Postleitzahl, Ort		E-Mail					
		Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit.		Unternehmen    Datum / Unterschrift						
<b>8</b>	<b>Anlagen (Bescheinigungen)</b>		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO							
			<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO							
<b>9</b>	<b>Weitere Anlagen</b>  sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt		Zutreffendes ankreuzen	<b>Bezeichnung der Anlagen</b> (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr.1.2 BVErt)		Anzahl der beigefügten Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt			
				1	Bauzeichnungen					
				2	Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)					
				3	Abstandsflächennachweis					
				4	Standsicherheitsnachweis					
				5	Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO					
				6	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes					
				7	Wärmeschutznachweis					
				8	Schallschutznachweis					
				9	Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)					
				10	Statistischer Erhebungsbogen <sup>1)</sup>					
				11	Angaben zu Sachverständigen Personen oder zum / zur Fachbauleiter/in nach Punkt 4					

<sup>1)</sup> für Bauvorhaben nach § 64 HBO  
BAB 17 / 2022 HMWEVW

X Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!	
1	<b>Anzeige der abschließenden Fertigstellung</b> (§ 84 Abs. 1 HBO) <b>NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO</b>	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
2	<b>Bau- grundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)	
		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO	
3	<b>Bauvorhaben</b> (nach Art und Nutzung)		
		Gebäudeklasse (GK)           GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>	
4	<b>Fertigstellung</b>	Das Gebäude sowie die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließ. Kleinklär- und Sammelanlagen) werden abschließend fertiggestellt sein am:	Datum
5	<b>Bau- herrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	
		Straße, Hausnummer	
		Postleitzahl, Ort	
		Bauherrschaft  Datum / Unterschrift	
6	<b>Bauleiter/in</b>	Name, Vorname	
		Straße, Hausnummer	
		Postleitzahl, Ort	
		Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 59 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten liegen mir vor. Für die Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, liegt die Leistungserklärung vor. Das Vorhaben wurde nach den genehmigten und weiteren eingereichten Bauvorlagen ausgeführt. Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind mit dem Tag der Fertigstellung (Punkt 4) fertiggestellt.	
		Telefon Fax E-Mail Bauleiter/in Datum / Unterschrift	

Fortsetzung auf Blatt 2

<b>7 Anlagen</b> (siehe auch Auf- lagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 "Be- scheinigungen")	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 84 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen.
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>